

– Rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –
Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen vom
16.11.1993,
zuletzt geändert durch 41. Änderungssatzung vom 12.12.2024

Die konsolidierte Lesefassung wurde von GELSENDIENSTE erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen werden auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen (Abfallentsorgungssatzung) Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 16 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellten Anschlussberechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschlussberechtigte vorhanden sind. Diese Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person eines Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen auch der neue Anschlusspflichtige.
- (4) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 5 sind diejenigen, die die Leistung der Stadt veranlasst haben. Wird die Leistung durch die Stadt veranlasst (z. B. Fehlbefüllung einer Wertstofftonne, hygienische Gründe) ist der Grundstückseigentümer bzw. der ihm gemäß § 16 Abfallentsorgungssatzung gleichgestellte Anschlussberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallabfuhr berühren die Gebührenpflicht nicht.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühren nach § 4 entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück erstmals zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Nutzung des Grundstücks zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken aufgegeben wird.
- (2) Ändert sich der Gebührenmaßstab, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Soweit die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührensatzung bestehen, beginnt die Gebührenpflicht mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Leistung nach § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der dem Entsorgungspflichtigen zur Verfügung gestellten oder sonst wie zur Verfügung stehenden Abfallbehälter (§ 5 Abfallentsorgungssatzung) und der Häufigkeit der Entleerung (Litermaßstab) bemessen.
- (2) Für eine regelmäßige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr erhoben. Wird das gemäß § 5 der Abfallentsorgungssatzung bereit zu stellende Behältervolumen nicht genutzt, wird die dem Volumen entsprechende Grundgebühr erhoben.

- (3) Für die regelmäßige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden Jahresgebühren nach § 4 erhoben, für Einzelleistungen Gebühren nach § 5.

§ 4 Jahresgebühren

- (1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

	Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1. Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1 bei vierzehntäglicher Leerung	26,90 €	59,10 €	86,00 € ,
1.2 bei vierwöchentlicher Leerung	26,90 €	38,20 €	65,10 € ,
2. Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1 bei wöchentlicher Leerung	40,40 €	124,55 €	164,95 € ,
2.2 bei vierzehntäglicher Leerung	40,40 €	76,55 €	116,95 € ,
2.3 bei vierwöchentlicher Leerung	40,40 €	50,95 €	91,35 € ,
3. Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1 bei wöchentlicher Leerung	53,85 €	151,55 €	205,40 € ,
3.2 bei vierzehntäglicher Leerung	53,85 €	94,10 €	147,95 € ,
3.3 bei vierwöchentlicher Leerung	53,85 €	63,75 €	117,60 € ,
4. Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen			
4.1 bei wöchentlicher Leerung	80,75 €	216,40 €	297,15 € ,
4.2 bei vierzehntäglicher Leerung	80,75 €	135,20 €	215,95 € ,
5. Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen			
5.1 bei wöchentlicher Leerung	161,50 €	411,00 €	572,50 € ,
5.2 bei vierzehntäglicher Leerung	161,50 €	258,35 €	419,85 € ,
6. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	740,25 €	1.865,50 €	2.605,75 € ,
6.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 6.1			173,80 € ,
7. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
7.1 bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	740,25 €	1.421,00 €	2.161,25 € ,
7.2 bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 7.1			173,80 € .

- (2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.

- (3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

1.	80 l	bei 14täglicher Leerung	38,15 € ,
2.	120 l	bei 14täglicher Leerung	47,65 € ,
3.	240 l	bei 14täglicher Leerung	76,25 € ,
4.1	1.100 l	bei 14täglicher Leerung und einer Länge des Transportweges unter 15 m	333,60 € ,
4.2	1.100 l	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 4.1	86,90 € .

- (4) Die Gebühren für Biofilterdeckel für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l betragen

35,80 €.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Gebühren für Einzelleistungen

(1) Die Gebühr für

1. die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes oder bei Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern beträgt pro Entleerung für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	14,30 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	65,15 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	54,05 € .

2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standarddauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	28,65 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	130,30 € ,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	108,05 € .

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.

(2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(3) Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer

bis zu 5 Minuten	64,35 € ,
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	128,75 € ,
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	193,10 € ,
für jede weitere angefangene Viertelstunde	193,10 € .

(4) Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von **5,50 €/Sack** erhoben.

Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.

(5) Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr von **163,30 €** pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von **206,50 €** pro t entsorgtem Abfall erhoben.

Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.

(6) Die Auslieferung, Abholung sowie der Tausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern sind gebührenpflichtig. Je Anfahrt wird eine Gebühr in Höhe von **42,00 €** erhoben. Bei Änderung des Leerungsturnus von 1.100l-Behältern wird eine Gebühr von **5,00 €** pro Behälter erhoben.

(7) Für die Auslieferung sowie Montage eines Filterdeckels für Biobehälter wird eine Gebühr in Höhe von **35,80 €** erhoben. Das austauschbare Filtermaterial wird an den Wertstoffhöfen verkauft, wobei die Gebühr **11,00 €** beträgt.

(8) 1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle (in einer Menge bis 1 m³), Sperrmüll (ein zusammenhängendes Teil / 1 m³), Textilien, Altmetalle, Altglas (Verpackungsglas), Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe können in haushaltsüblicher Art und Menge je Kunde bzw. Haushalt pro Tag ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden. Im Weiteren wird auf die Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Schadstoffannahmestellen verwiesen.

2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:

Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.	Gebühr
<u>Altreifen</u>			
PKW Reifen ohne Felge	Stück		1,50 €
PKW Reifen mit Felge	Stück		3,00 €
LKW Reifen ohne Felge	Stück		12,00 €
LKW Reifen mit Felge	Stück		18,00 €
Fahrradreifen	Stück		0,50 €
Reifenteile	Stück		3,00 €
<u>Schadstoffe</u>			
Quecksilberrückstände	kg	200121*	4,00 €
Säuren	kg	200114*	1,50 €
Laugen	kg	200115*	1,50 €
Pflanzenschutzmittel	kg	200119*	1,50 €
PCB-Kleinkondensatoren	kg	160209*	2,50 €
Altöl	kg	130205*	0,50 €
Ölfilter/öhl. Betriebsmittel	Liter/kg	150202*	0,60 €
Lösungsmittel	kg	200113*	0,70 €
Altfarben / Lacke	kg	200127*	0,70 €
Dispersionsfarben	kg	040217*	0,40 €
Chemikalien organisch	kg	160508*	1,50 €
Chemikalien anorganisch	kg	160507*	1,50 €
Spraydosen	kg	160504*	2,50 €
Feuerlöscher	Stück	160504*	17,00 €
Verpackungen mit gef. Rückständen	kg	150110*	2,00 €
Fett- ölverschm. Textilien	kg		0,60 €
<u>Holz</u>			
Holz A 1 – A 3	je 100 l	170201	0,50 €
Holz A4	je 100 l	170204*	1,50 €
Dickholz	je 100 l		3,50 €
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>			
Asbesthaltige Abfälle	je 100 l	170605*	21,00 €
<u>Polystyrol-Dämmplatten</u>			
Polystyrol-Dämmplatten	je 100 l	170604*	4,00 €
<u>Künstliche Mineralfaserabfälle</u>			
Künstliche Mineralfaserabfälle	je 100 l	170603*	7,00 €
<u>Bauabfälle</u>			
Bauschutt	je 100 l		2,50 €
<u>Boden</u>			
Boden	je 100 l		3,00 €
<u>Mischabfälle</u>			
Mischabfälle brennbar	je 100 l		4,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	je 100 l		9,00 €
<u>Altakten</u>			
Altakten	bis 20 kg pauschal		3,00 €
Altakten	bis 70 kg pauschal		9,00 €
Altakten	bis 120 kg pauschal		15,00 €
Altakten	über 120 kg, pro kg		1,50 €

<u>Hartkunststoffe</u>		
Hartkunststoffe	je 100 l	1,00 €
<u>Styropor</u>		
Styropor	je 100 l	0,50 €
<u>Sonstiges</u>		
Metallverpackungen	kg	1,20 €
Big Bag	Stück	15,00 €

(8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **132,20€**

(9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr

für Absetzcontainer bis 10 m ³	188,90 €
für Abrollcontainer bis 30 m ³	239,80 €

(10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung	Gebühr €/t
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 60 cm Kantenlänge	170101	Beton	10,95 €
	170102	Ziegel	10,95 €
	170103	Fliesen + Keramik	10,95 €
	170107	Gemische	10,95 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge von 60 cm bis 100 cm	170101	Beton	18,20 €
	170102	Ziegel	18,20 €
	170103	Fliesen + Keramik	18,20 €
	170107	Gemische	18,20 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 100 cm bis 200 cm	170101	Beton	25,45 €
	170102	Ziegel	25,45 €
	170103	Fliesen + Keramik	25,45 €
	170107	Gemische	25,45 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	32,71 €
	170102	Ziegel	32,71 €
	170103	Fliesen + Keramik	32,71 €
	170107	Gemische	32,71 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit starken Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101	Beton	71,85 €
	170102	Ziegel	71,85 €
	170103	Fliesen + Keramik	71,85 €
	170107	Gemische	71,85 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit hohem Feinanteil	170101	Beton	46,53 €
	170102	Ziegel	46,53 €
	170103	Fliesen + Keramik	46,53 €
	170107	Gemische	46,53 €
Bitumengemische, teerfrei, ohne Unterbau	170302	Bitumengemische	20,39 €
	170302	Bitumengemische	17,52 €
Boden und Steine	170504	Boden und Steine	32,30 €
	170504	Boden mit Fremdstoffen	54,60 €
	170504	Boden mit Grasnarbe	51,87 €
Baumischabfälle, gemischte Verpackungen	170904	Baumischabfälle	218,28 €
	150106	Verpackungen	218,28 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	116,32 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **132,20 €/h**

(11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag als Gebühr.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **132,20 €/h.**

(12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 werden zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch den Heranziehungsbescheid über Grundbesitzabgaben erhoben und sind zu den im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
- (2) Die Gebühren gemäß § 5 werden durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben und sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.

§ 7 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 1.1.1994 in Kraft.¹

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.